

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45		FREITAG, DEN 10. NOVEMBER	2006
Tag	Inhalt		Seite
31. 10. 2006	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor		523
	791-1-28		
31. 10. 2006	Verordnung über die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung von Kindern in Tageseinrichtungen ...		527
	neu: 860-9-10		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor

Vom 31. Oktober 2006

Auf Grund der §§ 15 bis 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), in Verbindung mit § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in der Gemarkung Rissen belegenen Flächen des Schnaakenmoores und angrenzender Bereiche werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, den charakteristischen Komplex aus Hoch- und Übergangsmooren, Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Feuchtwiesen, Binnengewässern, Moor- und Bruchwäldern sowie die umgebenden standortgerechten Laubwälder als Lebensstätte für dort beheimatete seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie Wollgräser, Torfmoose, Sonnentau, Weißes Schnabelried, Rosmarinheide, Krähenbeere und Glockenheide sowie Bekassine, Kreuzotter, Kamm-Molch, Moorfrosch, Kreuzkröte, Hochmoor-Mosaikjungfer und Sumpfschrecke zu erhalten und zu entwickeln, insbeson-

dere offene Moore, Heiden und Trockenrasen zu vergrößern und Binnendünen freizustellen.

(2) Erhaltungsziele des in der anliegenden Karte schraffiert gekennzeichneten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Trockene Sandheiden“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
2. des Lebensraumtyps „Dünen mit offenen Grasflächen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
3. des Lebensraumtyps „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und
4. der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) mit ihren Lebensstätten aus Moorgewässern, Teichen und Gräben, die windgeschützt aber gut besonnt sind und lockere Vegetationsstrukturen aufweisen

zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. für die Instandhaltung von nicht asphaltierten Wegen ausschließlich natürliche, nicht zu Nährstoffeintrag führende Baumaterialien zu verwenden,
2. offene Moor-, Dünen- und Heideflächen sowie Trockenrasen von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten und zu pflegen sowie auszuweiten und miteinander zu verbinden,
3. Waldflächen in standortgerechte und naturnahe Laubwälder umzubauen,
4. standortfremde Pflanzenarten wie Japanischer Staudenknöterich, Herkulesstaude, Robinie, Roteiche, Armenische Brombeere und Spätblühende Traubenkirsche zu entfernen,
5. den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Moorbiotopen und Feuchtwiesen gewährleistet ist,
6. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren und besucherlenkende Maßnahmen durchzuführen,
7. nicht mehr genutzte bauliche Anlagen zu beseitigen,
8. die Böden in ihrem natürlichen Zustand und Horizontaufbau zu belassen.

§ 4

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zum Zweck des Naturschutzes sind von Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. das Freihalten der Moor-, Dünen- und Heideflächen sowie Trockenrasen vor aufkommenden Gehölzen,
2. die Entwicklung und Ausweitung der Moor-, Heide- und Trockenrasenflächen sowie offener Binnendünen und Feuchtwiesen,
3. das Entfernen standortfremder Arten außerhalb von Hausgärten, soweit hierdurch die von den Verfügungsberechtigten bewirtschaftete Vegetationsform nicht gefährdet wird,
4. die Mahd brachliegender Grünland- und Heideflächen.

§ 5

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen und Pilze oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen, Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen, Fischfutter oder andere Mittel mit düngender Wirkung in die Gewässer einzubringen sowie Fischteiche anzulegen oder auszubauen,
5. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten, ausgenommen das Betreten des Flurstücks 121 der Gemarkung Rissen,
6. das Gebiet außerhalb für den öffentlichen Verkehr gewidmeter Fahrwege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder motorisierte Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
7. außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten oder Pferde mitzuführen sowie mit Kutschen zu fahren,
8. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, Hunde auf für Hunde gesperrten Wegen mitzuführen sowie Katzen im Gebiet laufen zu lassen,
9. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
10. in den Gewässern zu baden oder zu tauchen, auf den Gewässern zu surfen oder zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,
11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
12. brennende oder glimmende Gegenstände oder Glas wegzwerfen oder Feuer zu machen,
13. zu zelten oder zu lagern,
14. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
15. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
16. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Maste, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken, Stege oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
17. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder von Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
20. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Drainagen anzulegen, sowie die Gewässer vollständig abzulassen,
21. Gräben zwischen dem 1. November und dem 1. August des darauf folgenden Jahres zu räumen,
22. die Kulturart zu verändern, insbesondere Grünland in Ackerflächen umzuwandeln,
23. Düngemittel aller Art oder Gülle auszubringen,
24. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
25. die Grasnarbe umzubrechen oder Flächen mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar zu beweiden,
26. Stallmist, Heu oder in Kunststoff eingeschweißte Ballen zu lagern,
27. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen,
28. Verkaufs- oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten,
29. die Jagd auszuüben,
30. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 29 die trittempfindlichen Moorlebensräume sowie Dünen mit ihren Sandheiden und offenen Grasflächen zu betreten, soweit sie sich innerhalb des in der anliegenden Karte schraffiert gekennzeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG befinden.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 3, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 18 bis 22, 25 und 28 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde oder mit ihrer Zustimmung sowie die Nummer 16 für die Errichtung von Informations- oder Naturerlebniseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,
2. die Nummern 1, 2, 5, 6, 14 und 19 für erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
3. die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7 und 14 für waldbauliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde, die im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde durchzuführen sind,
4. die Nummern 1 bis 3, 5, 8 und 14 im Rahmen der bestehenden üblichen Hausgartennutzung, die Nummer 15 für das Anlegen von Komposthaufen in bestehenden Hausgärten, die Nummer 16 für die Instandhaltung dauerhaft bewohnter baulicher Anlagen und die Nummer 6 für die Zufahrt zu bewohnten Gebäuden auf Teilen der Flurstücke 56, 57, 59, 60 und 85 der Gemarkung Rissen,
5. die Nummer 18 für das Anbringen von Schildern, die als Orts- oder Verkehrshinweise dienen,
6. die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7 und 14 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis und die Nummer 16 für die Unterhaltung bestehender Tränken, Zäune und Unterstände im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
7. die Nummern 23 und 24 auf den landwirtschaftlich genutzten Flurstücken 41, 49, 50, 51 und 53 der Gemarkung Rissen bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
8. die Nummer 8 für das Mitführen von Dienst- oder Blindenhunden oder Hütehunden im Rahmen der Schafbeweidung,
9. die Nummern 1, 2, 5, 6, 8, 14, 18 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl der Einrichtungen verlagert wird, die Nummer 16 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 30 für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,
10. die Nummer 4 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde,
11. die Nummer 7 für das Führen von Ponys auf den bestehenden und gekennzeichneten Wegen des Flurstücks 121 der Gemarkung Rissen,
12. die Nummer 29 für die Jagd auf Rehwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund und Federwild in der Zeit zwischen dem 1. Juni und 28. Februar des darauf folgenden Jahres.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 HmbNat-SchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 7

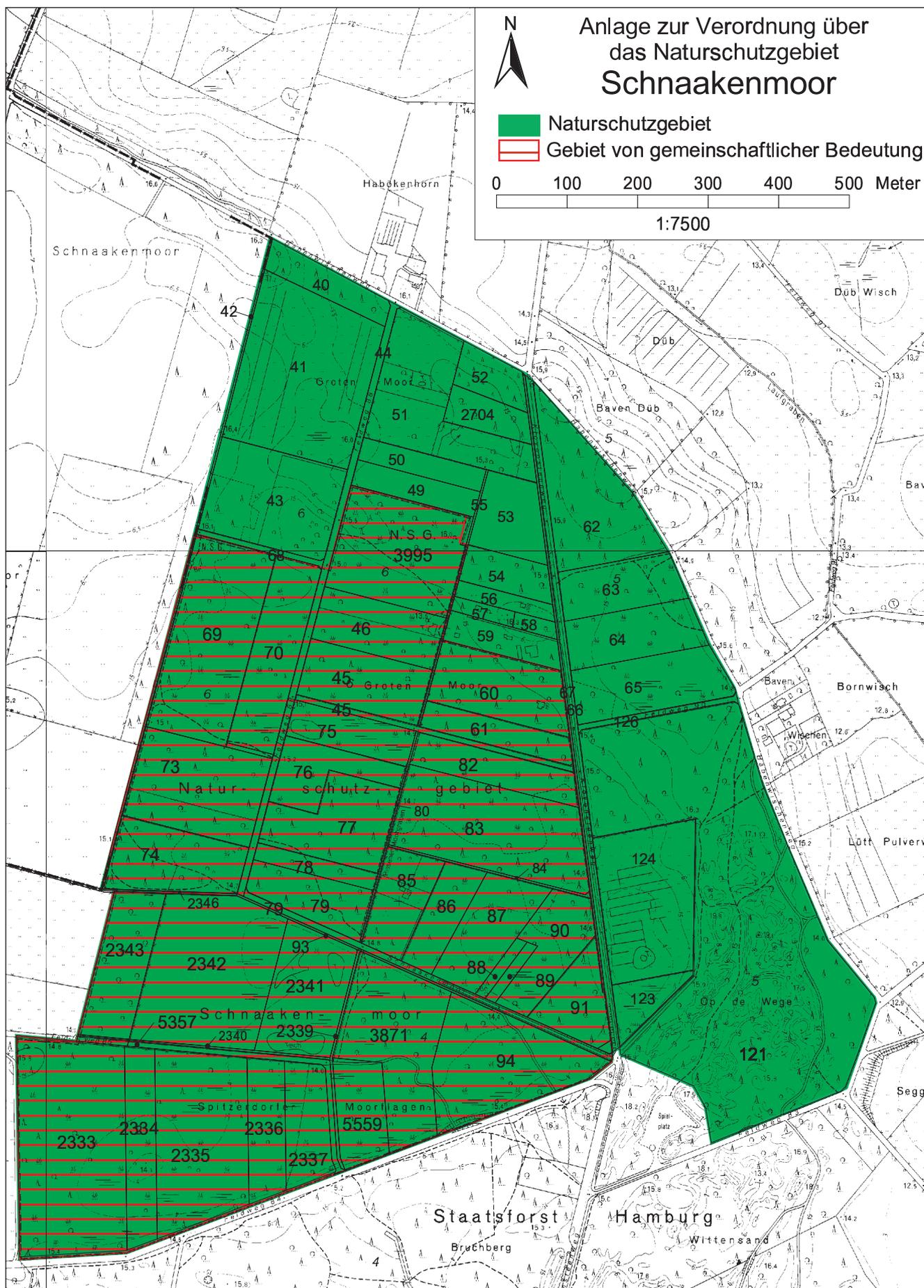
Außerkräfttreten

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor vom 3. April 1979 (HmbGVBl. S. 110) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (HmbGVBl. S. 203), zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 342), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Oktober 2006.



Verordnung
über die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung
von Kindern in Tageseinrichtungen

Vom 31. Oktober 2006

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungs-gesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), wird verordnet:

§ 1

Zeitpunkt und Ziel
der ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung

(1) Die zuständige Behörde beziehungsweise die von ihr beauftragten ärztlichen und zahnärztlichen Personen führen für Kinder in Tageseinrichtungen Untersuchungen durch. Die ärztliche Untersuchung findet in der Regel einmalig im vierten Lebensjahr statt. Die zahnärztlichen Jahrgangsun- tersuchungen finden in der Regel einmal jährlich ab dem vierten Lebensjahr bis zur Einschulung der Kinder statt. Die Sorgeberechtigten können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen.

(2) Die ärztliche Untersuchung zielt darauf ab, Einschränkungen des Seh- und Hörvermögens und Auffälligkeiten der Sprachentwicklung und der Motorik festzustellen. Im Bedarfsfall sollen den Sorgeberechtigten geeignete Therapien und Maßnahmen empfohlen werden, um eine altersgemäße Entwicklung des Kindes zu fördern.

(3) Die zahnärztlichen Untersuchungen zielen darauf ab, Zahn, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und – soweit erforderlich – auf eine Behandlung hinzuwirken.

§ 2

Organisation der Untersuchungen

(1) Auf Veranlassung der zuständigen Behörde teilt der Träger der Kindertageseinrichtung den Sorgeberechtigten den Ort und die Zeit der jeweiligen Untersuchung mit. Die Mitteilung enthält auch den Hinweis, dass die Sorgeberechtigten der Teilnahme ihres Kindes an der Untersuchung sowie der Übermittlung der Untersuchungsergebnisse nach § 4 widersprechen können. Sie enthält darüber hinaus die Aufforderung an die Sorgeberechtigten, ihre Kinder bei der ärztlichen Untersuchung zu begleiten.

(2) Die Untersuchungen sollen in den Tageseinrichtungen stattfinden, in denen die Kinder betreut werden. Der Träger der Kindertageseinrichtung unterstützt den Ablauf der Untersuchungen, stellt für die Untersuchungen geeignete Räume zur Verfügung und stellt die Beaufsichtigung der zu untersuchen- den Kinder sicher.

§ 3

Umfang und Durchführung
der ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen

(1) Bei der ärztlichen Untersuchung nach § 1 Absatz 2 sollen der zuständigen Behörde beziehungsweise der von ihr beauftragten ärztlichen Person das Vorsorgeheft der Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2107), und der Impfausweis vorgelegt werden. Die Untersuchung umfasst eine Prüfung des Seh- und Hörvermögens und eine Überprüfung der Sprache und Motorik.

(2) Die zuständige Behörde beziehungsweise die von ihr beauftragte ärztliche Person kann im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten den Untersuchungsumfang nach § 1 Absatz 2 erweitern oder von einer Untersuchung des Kindes absehen, wenn es an der altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nach § 26 SGB V teilgenommen hat.

(3) Die zahnärztlichen Untersuchungen nach § 1 Absatz 3 umfassen die Kontrolle der Zahngesundheit, eine Untersuchung der Mundhöhle und die Erfassung von Gebissfehlentwicklungen.

(4) Die Sorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung, wenn aus ärztlicher oder zahnärztlicher Sicht eine weitere Abklärung oder Behandlung erforderlich ist, um diese der weiterbehandelnden Ärztin oder Zahnärztin beziehungsweise dem weiterbehandelnden Arzt oder Zahnarzt vorlegen zu können.

§ 4

Übermittlung von Untersuchungsergebnissen

Eine Übermittlung von Untersuchungsergebnissen der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten ärztlichen und zahnärztlichen Personen an die Leitung der Kindertageseinrichtung ist nur zulässig, wenn dies für die gesundheitliche Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Sie erfolgt am Ende der Untersuchung in Anwesenheit der Sorgeberechtigten oder schriftlich, sofern die Sorgeberechtigten der Übermittlung nicht widersprochen haben.

§ 5

Dokumentation

Die gewonnenen Daten und Informationen können in anonymisierter Form zu Zwecken der Qualitätssicherung, Evaluation und Gesundheitsberichterstattung aufbereitet und ausgewertet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. Oktober 2006.

Anmerkung der Redaktion:

Der in der Papierausgabe des Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblattes an dieser Stelle erscheinende Text der Verordnung zur Neuregelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für Dolmetscher und Übersetzer ist versehentlich verkündet worden (vgl. Bekanntmachung vom 14. November 2006 – HmbGVBl. S. 541).

